

# Statuten

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2014 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 27. Mai 2008.



verlässlich und nah



Überall für alle

**SPITEX**  
Kriens

# I. Grundlagen

## Art. 1 Name/Rechtsnatur/Sitz

Der «Spitex Verein Kriens» ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kriens.

## Art. 2 Zweck und Aufgaben

<sup>1</sup>Der Verein sorgt für zeitgemässe Spitex-Dienstleistungen.

<sup>2</sup>Die Aufgaben des Vereins werden in einem Leitbild festgehalten.

<sup>3</sup>Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation. Er kann Mitglied kantonaler und interkantonaler Dachverbände sein.

# II. Mitgliedschaft

## Art. 3 Mitglieder

Der Verein kennt folgende Mitglieder:

1. Einzelmitglieder (Einzelpersonen/Ehepaare)
2. Kollektivmitglieder (juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts)

## Art. 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

<sup>1</sup>Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt die Aufnahme.

<sup>2</sup>Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Das Mitglied kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, aufgrund einer schriftlichen Erklärung, austreten. Beahlt es zwei Jahresbeiträge nicht, gilt dies als Austrittserklärung auf den nächstmöglichen Termin.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es dem Verein schadet.

# III. Organisation

## Art. 5 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Spitex Vereins Kriens sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle
4. Die Geschäftsstelle
5. Kommissionen und Arbeitsgruppen

### 1. Die Mitgliederversammlung

## Art. 6 Einberufung und Anträge von Mitgliedern

<sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Semester statt. Zeitpunkt, Ort und Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

<sup>2</sup>Anträge von Mitgliedern, die ein nicht traktandierte Geschäft betreffen, sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup>Anträge für Statutenänderungen sind dem Vorstand bis am 31. Dezember des Vorjahres schriftlich einzureichen.

<sup>4</sup>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch Vorstandsbeschluss einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden. Ansonsten sind die gleichen Fristen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuhalten.

## **Art. 7 Aufgaben und Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle ihr nach Gesetz zustehenden Geschäfte, besonders über:

1. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
8. Änderung der Statuten
9. Auflösung des Vereins

## **Art. 8 Verfahren**

<sup>1</sup>Jedes anwesende Einzel- und Kollektivmitglied hat eine Stimme.

<sup>2</sup>Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

<sup>4</sup>Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

<sup>5</sup>Mitarbeitende von Spitex Kriens haben kein Stimmrecht.

## **2. Der Vorstand**

## **Art. 9 Zusammensetzung/Verfahren**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus 5-9 Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat Kriens kann eine Person als Beisitzer/in in den Vorstand delegieren, ebenso die einwohnerrätliche Sozial- und Gesundheitskommission. Beide Sitze haben beratende Stimme.

<sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

<sup>5</sup>Drei Vorstandsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innert 14 Tagen verlangen.

## **Art. 10 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 11 Aufgaben und Befugnisse**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorbereiten der Geschäfte für die Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
2. Verantwortlich für alle Vereinsgeschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeschrieben sind
3. Kontinuierliche Spitex-Entwicklung
4. Festlegen des Budgets
5. Genehmigen der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Kriens
6. Anstellen und Entlassen der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters
7. Erlassen und Überwachen von Reglementen, Richtlinien und Weisungen
8. Abschliessen von Verträgen im Rahmen des bewilligten Budgets
9. Festlegen von Tarifen für Dienstleistungen
10. Wählen und Einsetzen von Arbeitsgruppen/Kommissionen

**Art. 12 Zeichnungsbefugnis**

<sup>1</sup>Die Präsidentin/der Präsident, im Verhinderungsfall die Vize-Präsidentin/der Vize-Präsident, führt rechtsverbindlich Kollektivunterschrift mit der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter oder einem Vorstandsmitglied.

<sup>2</sup>Die Unterschriftsberechtigung für den laufenden Geschäftsverkehr wird vom Vorstand im Geschäftsreglement geregelt.

### 3. Die Revisionsstelle

**Art. 13** Als Revisionsstelle wird ein Treuhandbüro engagiert.

**Art. 14 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**Art. 15 Aufgaben und Befugnisse**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis. Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften und Kassenbestände zu gewähren.

### 4. Die Geschäftsstelle

**Art. 16** Die Geschäftsstelle ist:

<sup>1</sup>Linienstelle für die operative Führung der Geschäfte des Vereins.

<sup>2</sup>Stabsstelle für alle Organe des Vereins. Sie koordiniert die gesamte Tätigkeit in den Kommissionen und Arbeitsgruppen.

<sup>3</sup>Dienstleistungsstelle für Mitglieder und -organisationen und weitere interessierte Kreise. Sie unterstützt, berät und informiert diese und entwickelt neue Dienstleistungen.

### 5. Kommissionen und Arbeitsgruppen

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Kriens ist berechtigt, Einblick in den Finanzbericht zu nehmen.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann für die Behandlung spezieller und komplexer Fachgeschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen, welche ihm im Sinne von Stabsarbeit Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. In diese Stabsorgane können auch Personen ausserhalb des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beigezogen werden.

## IV. Finanzhaushalt

**Art. 18 Finanzierung**

Der Verein wird durch folgende Einnahmen finanziert:

1. Erträge aus den erbrachten Dienstleistungen
2. Mitgliederbeiträge
3. Beiträge der Gemeinde Kriens
4. Vermögenserträge
5. Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate) usw.

**Art. 19 Entschädigung**

<sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden gemäss den «Richtlinien für Sitzungsgelder» entschädigt. Diese richten sich nach den Ansätzen der Sitzungsgelder von gemeinderätlichen Kommissionen.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann Mitglieder von Arbeitsgruppen/Kommissionen, die von ihm eingesetzt werden, entschädigen.

**Art. 20 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Spitex Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 21 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## V. Schlussbestimmungen

**Art. 22 Auflösung des Spitex Vereins**

<sup>1</sup>Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

<sup>2</sup>Sofern die Mitgliederversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einem bestimmten Träger der Spitex zuweist, wird das Liquidationsbetreffnis bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck der Gemeinde Kriens treuhänderisch zur Verwaltung übergeben. Falls innerhalb von 5 Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, fällt das Vermögen an die Gemeinde Kriens für soziale Zwecke zu.

**Art. 23 Ergänzendes Recht**

Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der Art. 52-79 ZGB.

**Art. 24 Inkraftsetzung**

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2014 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 27. Mai 2008.

Kriens, 20. Mai 2014



Niklaus von Deschwanden,  
Präsident



Anne Marie Schärer Immoos,  
Vize-Präsidentin